

Trotz Aufhebung des § 209

# Grazer Polizei will Homosexuellen-Daten nicht löschen

Plattform gegen § 209 fordert Innenminister zum Einschreiten auf

**Trotz der Aufhebung des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 StGB weigert sich die Bundespolizeidirektion Graz die Daten eines § 209-Opfers aus dem Polizeicomputer (EKIS) zu löschen. Die § 209-Daten würden zur Vollziehung des Ersatzparagraphen, § 207b StGB, nach wie vor benötigt.**

Der betroffene Mann wurde am 25. Mai 1999 durch das Landesgericht für Strafsachen Graz wegen einverständlicher Kontakte mit einem Jugendlichen zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt und darüber hinaus auch noch – auf unbestimmte Zeit - in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen. Sein Fall erregte im Jahr 2000 breites mediales Aufsehen und erst nach langem Kampf und massiver Unterstützung der Plattform gegen § 209 wurde er schließlich im Jänner 2001 aus der Anstalt entlassen, wenn auch nur auf (fünfjährige) Probe.

Der Fall ist beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig (*Sulzer gg. Österreich*, Appl. 72165/01).

Nach dem Außerkrafttreten des § 209 am 14.08.2002 hat der Mann bei der Bundespolizeidirektion Graz beantragt, seine Eintragungen wegen § 209 im österreich- (und schengen)weiten Kriminalpolizeilichen Aktenindex zu löschen, weil die Daten zur Verbrechensvorbeugung ja nicht mehr benötigt werden.

Das hat die Bundespolizeidirektion Graz nun abgelehnt. Im Schreiben vom 9. Dezember teilt Polizeidirektor Dr. Franz Stingl mit, daß „§ 209 StGB zwar außer Kraft getreten ist, aber an dessen Stelle § 207b StGB getreten ist, was bedeutet, dass für die Sicherheitsbehörden die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach wie vor benötigt werden“. Daß die seinerzeitigen „Taten“ des Mannes unter den neuen § 207b fallen würden, hat der Polizeidirektor nicht einmal behauptet. Hätte er mit Grund auch gar nicht können.

## Gegensatz zu Wien, Oberösterreich und Vorarlberg

Mit ihrer Entscheidung setzt sich die Grazer Polizei in krassem Gegensatz zu den Polizeibehörden Wiens, Oberösterreichs und Vorarlbergs, die entsprechenden Anträgen bislang völlig anstandslos stattgegeben haben.

„Wir werden nun Beschwerde an die Datenschutzkommission erheben“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Anwalt des Mannes, „Es ist aber nicht einzusehen, warum die Opfer des § 209 nun auch noch durch Kosten zur Beseitigung ihrer polizeilichen Vormerkungen geschädigt werden sollen. Wir fordern den Innenminister auf, ein österreichweites Machtwort zu sprechen.“

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitation und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737, [office@paragraph209.at](mailto:office@paragraph209.at), [www.paragraph209.at](http://www.paragraph209.at)

12.12.2002